

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hengl Bedachungen GmbH, Mülheim a.d.Ruhr

I. Vorbemerkung, Allgemeines

Vertragsgrundlage für alle von **Hengl Bedachungen GmbH** als Unternehmer (nachstehend: **Auftragnehmer**) übernommenen und auszuführenden Aufträge (einschließlich Angebote, Kostenvoranschläge) sind die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) sowie etwaige ergänzende, individuell getroffene Vereinbarungen.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für den Vertrag auch die VOB/B. Der Text der VOB/B kann über das Internet, auf der Homepage des Auftragnehmers und in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers in Textform eingesehen werden.

AGB und VOB/B gelten sowohl im Verhältnis zu gewerblichen Vertragspartnern als auch im Verhältnis zu Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

Die AGB haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen (AGB's) des Kunden/Bestellers (nachstehend: **Auftraggeber**), denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird.

Alle vertraglichen Vereinbarungen sind aus Beweisgründen wechselseitig schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zu treffen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über das Entfallen des Schriftformerfordernis.

II. Angebot - Preise

Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten begründen keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne § 434 Abs. 1 BGB. Sie sind nur dann verbindlich, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird, ansonsten sind sie unverbindliche Anschauungsbeispiele.

Kalkulationen, Berechnungen, Angebotstexte, Anlagen, Pläne, Exposés, Fotografien, Dateien, Skizzen und Zeichnungen unterliegen dem Urheberrecht des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder elektronisch gespeichert noch vervielfältigt, geändert und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

Angegebene Preise sind **Netto**-Preise, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen.

An das Angebot hält sich der Auftragnehmer ab dem Tage der Versendung (Poststempel; Fax-Sendebericht; E-Mail-Sendebericht) **14 Tage** gebunden.

Mit der Angebotsannahme innerhalb der Bindungsfrist gelten die Angebotspreise bis zur Erfüllung des Auftrages, wenn die Arbeiten binnen vier Monaten ab Angebotsannahme begonnen werden. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 1%) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohn- und/oder Materialkosten ein, erhöht oder verringert sich der Angebotspreis im selben prozentualen Verhältnis.

Tritt eine Mehrwertsteuererhöhung ein, wird diese – bei Verbraucherverträgen - weitergeleitet und beeinflusst entsprechend den Angebotspreis, wenn die betreffende Erhöhung nach Ablauf von 4 Monaten ab der Angebotsannahme eintritt und der vereinbarte

Fertigstellungstermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Bei Verträgen mit **gewerblichen** Vertragspartnern erfolgt die Weitergabe sofort.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind ausschließlich auf eigene Kosten und Risiken vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Auftragsausführung in notwendiger Form zur Verfügung zu stellen.

Wird ein **Pauschalpreis** vereinbart, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß/Einzelauflistung.

Ist ein Vertrag mit **Einheitspreisen** vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelten Teilflächen (sog. Aussparungen), z.B. Fenster- und Türöffnungen, Lüftungsöffnungen, etc., werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 m² übermessen. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis zu 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

III. Zahlungsbedingungen – Verzug - Abschlagszahlungen

Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar.

Skonto/Rabatte sind gesondert und ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

Alle Zahlungen sind spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Auftragnehmer oder von diesem schriftlich benannte, berechnete Dritte zu zahlen. Nach Ablauf der 14-Tage-Frist tritt Verzug des Auftraggebers ein, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei **Verbraucherverträgen** gilt im Übrigen:

Gemäß § 286 Abs. 3 BGB gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zahlt. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, den Verzugsschaden (Zinsen, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten; Schadenersatz) auch ohne vorherige Mahnung geltend zu machen.

Abschlagszahlungen sind gemäß § 632a BGB durch den Auftragnehmer forderbar. Dies gilt ausdrücklich auch für das Bereitstellen von Materialien, Stoffen und/oder Bauteilen.

Für Abschlagsrechnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen der Fälligkeit und des Verzuges entsprechend.

IV. Lieferung und Lieferzeit

Sofern nicht schriftlich eine feste Frist zur Ausführung oder ein fester Termin zur Fertigstellung vereinbart ist, so ist mit den Arbeiten schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, nicht jedoch bevor die ggf. notwendigen Genehmigungen gemäß Ziffer II. a.E. vorliegen und kostenlose Bereitstellung eines Strom-, Gas-, Wasseranschlusses durch den Auftraggeber gegeben ist.

Erfordern die Arbeiten Schneide-, Schweiß- oder sonstige gefährliche Maßnahmen, so weist der Auftragnehmer hierauf gesondert hin. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, auf eigene Kosten und Risiken vor Beginn der Arbeiten die Gefahrenstellen (Feuergefährlichkeit in

Räumen; Lagerung wertvoller Güter und Materialien) zu beseitigen bzw. gesondert zu schützen.

Sollte der Auftragnehmer einen vereinbarten Ausführungs-/Liefertermin nicht einhalten, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist darf in keinem Fall 14 Kalendertage unterschreiten.

Der Auftragnehmer kann jedoch – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen eigenen vertraglichen Fristen nicht nachkommt, insbesondere bei vom Auftraggeber oder durch diesen beauftragte Dritte durchzuführenden Vorleistungen.

Im Übrigen verlängert sich Ausführungs-/Liefertermin bei Unmöglichkeit/Verzögerung der Ausführung/Lieferung infolge bei Vertragsabschluss unvorhersehbarer Ereignisse (Betriebsstörung aller Art, Schwierigkeit in der Material- und Energiebeschaffung (auch durch/bei Dritten, z.B. Lieferanten), Transportverzögerung, Streik, rechtmäßige Aussperrung) und höherer Gewalt (insbesondere: Witterung).

Gerät der Auftragnehmer mit einer Ausführung/Lieferung in Verzug oder wird ihm Ausführung/Lieferung – gleich aus welchem Grunde – unmöglich, so ist seine Haftung nach Maßgabe nachfolgender Ziffer V. beschränkt.

V. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung unverzüglich durch den Auftraggeber abzunehmen. Einer gesonderten Aufforderung durch den Auftragnehmer bedarf es hier nicht. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

Nimmt der Auftraggeber die Abnahme nicht fristgerecht vor, wird ihm schriftlich (ausreichend ist hier auch die Nutzung elektronischer Medien) eine Frist von 3 Werktagen zur Abnahme gesetzt. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Dies gilt insbesondere, wenn er das Werk eigenmächtig in Gebrauch nimmt ohne eine Abnahme vorgenommen zu haben.

Ein Gefahrübergang liegt auch vor, wenn die Werkleistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

Bei **Verbraucherverträgen** gilt:

Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen offensichtlicher Sachmängel sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Ablieferung der Ware/Abnahme schriftlich anzeigt.

Die Haftung des Auftragnehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen) – ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte

Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ansonsten gilt:

Die Gewährleistungsfrist beträgt **ein Jahr** ab Lieferung, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. bei Vorsatz oder Arglist und nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Ist das Gewerk ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsarbeiten besteht gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

Das Gewerk ist unverzüglich nach Fertigstellung/Ablieferung an den Auftraggeber oder an von ihm bestimmte Dritte sorgfältig zu untersuchen. Es gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen **7 Werktagen** ab Fertigstellung/Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt das Gewerk als genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen **7 Werktagen** nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem der Mangel sich zeigt; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers das Gewerk ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Bei Sachmängeln ist der Auftragnehmer nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzherstellung/-lieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber mindern. Das Recht, wegen eines Sachmangels vom Vertrag zurückzutreten wird ausgeschlossen, außer bei schweren Sachmängeln, die den vertragsgemäßen Gebrauch ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer VI. bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

VI. Schadenersatz wegen Verschuldens

Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt:

Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine

Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nicht unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Gewerkes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Bei Auftraggebern, die keine Verbraucher sind gilt:

Soweit danach der Auftragnehmer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gewerkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gewerkes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Betrag seiner Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und Verfügungsrecht an den gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Gegenstände vor. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände bei Einfügung/Verarbeitung nicht wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder eines Grundstücks werden. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf der Auftraggeber die Gegenstände nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

Soweit gelieferte Gegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, duldet der Auftraggeber unwiderruflich bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen von eigenen Leistungsverweigerungsrechten, dass der Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, gestattet hierzu das Betreten des Grundstücks und des Gebäudes und überträgt – soweit schon übergegangen – das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftragnehmer zurück. Kosten der Demontage fallen dem Auftraggeber zur Last.

Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch diese Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder Miteigentum an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf vorgenannte Gegenstände hat der Auftraggeber unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmer hinzuweisen und den Auftragnehmer über Vollstreckungsmaßnahmen zu unterrichten, damit dieser seine Rechte durchsetzen kann.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vorgenannten Gegenstände herauszuverlangen, sofern der Auftragnehmer vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Aufrechnungsverbot

Die Geltendmachung von Aufrechnungen durch den Auftraggeber gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

IX. Schlussbestimmungen

Individuelle Änderungen/Einzelvereinbarungen über Inhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen.

Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die Auftraggeber und Auftragnehmer nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Gleiches gilt, wenn der Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sind oder werden.

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale Kaufrecht (CISG) gilt ausdrücklich nicht.

Soweit es sich **nicht** um einen Verbrauchervertrag handelt, gilt als Gerichtsstand aus der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Wahl des Auftragnehmers dessen Sitz. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.